

Merseburger Correspondent.

Erscheint:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und
Sonntag früh 7 Uhr.
Redaction: große Ritterstraße Nr. 28.

Wöchentliche Beilage:
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis:
pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark
20 Pfg. durch den Herumträger. — 1 Mark
25 Pfg. durch die Post.

N. 52.

Dienstag den 1. April.

1879.

Für das laufende zweite Quartal werden
Abonnements auf den „Merseburger Correspondent“ zum Preise von 125 resp. 120 Pf. von allen
Abnehmern, Postboten, sowie in der Expedition
angenommen.

Das Strafvollzugsgesetz.
Der Entwurf eines Gesetzes über die Voll-
ziehung der Freiheitsstrafen umfasst in sieben Ab-
schnitten 44 Paragraphen. Der erste Abschnitt über
Strafanstalten lautet wörtlich:

§ 1. Die gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen sind
zu vollziehen: I. die Zuchthausstrafe in den zu ihrer
Verhütung bestimmten Anstalten, Zuchthäusern; II. die
Zuchthausstrafe in Festungen oder anderen zur Verhütung
von Festungshaft bestimmten Räumen; III. die Gefängnis-
strafe, deren Dauer drei Monate erreicht, in den
Landesgefängnissen; IV. die Gefängnisstrafe von kürzerer
Dauer und die Haftstrafe in den Amtsgefängnissen; V.
die gegen jugendliche Personen § 57 des Strafgesetzbuchs
erkannten Strafen, deren Dauer einen Monat erreicht, in
sonderbar dazu bestimmten Anstalten.

§ 2. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, Ge-
fängnisstrafen, deren Dauer drei Monate nicht erreicht,
in den Landesgefängnissen, und gegen
jugendliche Personen Freiheitsstrafen, deren Dauer einen
Monat nicht erreicht, in den Anstalten für jugendliche
Sträflinge, § 1 Nr. vollstrecken zu lassen.

§ 3. In die Anstalten für jugendliche Sträflinge
dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche nicht
das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben; sie können
bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre in solchen
Anstalten gehalten werden.

§ 4. Die Sträflinge sind von anderen Gefangenen,
die Haftsträflinge von den Gefängnissträflingen zu
trennen; Ausnahmen sind nur in Fällen eines dringenden
Bedürfnisses gestattet. Die männlichen Sträflinge sind
von den weiblichen räumlich der Wert getrennt zu
halten, das jede Begegnung ausgeschlossen bleibt.

§ 5. Die Strafanstalten dürfen nicht zu leicht als
Zerkerker oder Befestigungsanstalten (§ 56 des Straf-
gesetzbuchs) oder als Arbeitshäuser (§ 362 Abs. 2 des
Strafgesetzbuchs) benutzt werden.

§ 6. Zur Vollziehung der Freiheitsstrafen dürfen
sonderbar bestimmte Räume nicht benutzt werden. Bei
Verhütung von Einzelzellen, welche zum Aufenthalt von
Tage und bei Nacht bestimmt sind, ist ein Zutritt von
Tag und Nacht zu vermeiden, nur bei Nacht
dürfen die Zellen, von 11 Uhr, für die Fenster der Zellen
eine Lichtmenge von 1 qm als Mindestmaß anzuordnen.
Die Fenster müssen mindestens zur Hälfte geöffnet
werden können. Gemeinschaftliche Schlafräume müssen
mindestens 10, geschlossene Arbeitsräume mindestens 8
qm Raum für jede unterzubringende Person ent-
halten. Arbeitsräume dürfen nicht zugleich als Schlaf-
räume benutzt werden. In jeder Strafanstalt soll ein
zur Bewegung der Gefangenen im Freien geeigneter
Raum gehören.

Die folgenden Abschnitte behandeln die Aus-
führung dieser Bestimmungen und verbreiten sich
hauptsächlich über die Ordnung in den Strafanstalten über
Beschäftigung, Befestigung, Kleidung, Krankheits-
fürsorge, Unterhalt, Erholung, Besuche und
geistlichen Verkehr. Die bestehenden Bestimmungen
über die Freiheitsstrafen, welche Militärbehörden
vollstrecken, und über die Festungshaft, welche in
der Festung vollstreckt wird, bleiben von dem Gesetz
unberührt. Der Einführungsstermin ist offen ge-
lassen. In so weit in einem Bundesstaat zur
Durchführung des Gesetzes die erforderlichen bau-
lichen Einrichtungen fehlen, kann der Bundesrath
in einem späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten des-
selben festsetzen. In den sehr eingehenden und von
vielen Anlagen begleiteten Motiven wird als Auf-
gabe des Entwurfs bezeichnet, daß in ihm die
Grenzen bestimmt werden, bis zu welchen neben
der allgemeinen Regel des gleichmäßigen Strafvoll-

zugs eine individualisirende Behandlung des Ein-
zelnen behufs thunlichster Ausgleichung hätte Statt
haben können.

Ueber den Stand der Welfenfrage

erhält die „Magdeburgerische Zeitung aus Braun-
schweig folgende aus best informirter Quelle stam-
mende Mittheilung: Bald nach dem Tode Georg V.
hatte unser Herzog verübt, den Herzog von
Cumberland zum Aufgeben seiner Ansprüche auf
die Krone von Hannover zu bewegen. Es war
vergeblich. Die Herren von der hannoverschen
Welfenpartei wußten den Prätexten zu über-
zeugen, daß ein Verzicht unwürdig eines Welfen-
fürsten sei. Dann kam die dänische Heirath und
die Verlobung des Herzogs von Connaught mit
der Prinzessin Luise Margarethe. Dies wurde für
die Königin Victoria, deren stark ausgeprägte wel-
fische Gesinnung bekannt ist, Veranlassung, ihrer-
seits einen Verzicht zum Friedensstift zu machen.
Da zu gleicher Zeit das damals noch in der Vor-
bereitung befindliche braunschweigische Regenschafes-
gesetz jeder welfischen Agitation in Braunschweig
im Voraus den Boden entzog, so drängte sich dem
Herzog von Cumberland die Ueberzeugung auf,
daß ein ferneres Aufrechterhalten seiner Ansprüche
ihm keinen Nutzen bringen könne und er auf
Hannover Verzicht leisten müsse. Er gab seine
Absicht zu erkennen, so daß sich unser Herzog
(v. Braunschweig) in Folge der aus Hising emp-
fangenen Nachrichten mehrfach und nicht allein
seiner Umgebung gegenüber geäußert hat, „der
Herzog von Cumberland verzichte auf
Hannover.“ Diese Aeußerung hat hier zu den
verschiedenartigsten Gerüchten Veranlassung gegeben.
Durchaus unrichtig ist hiernach die Annahme, der
offizielle Verzicht müsse nun sofort erfolgen, wenn
auch mit größter Bestimmtheit behauptet werden
kann, daß der Herzog von Cumberland den ge-
fassten Beschluß verwirklichen wird. Auch be-
rechtigt nicht zu der Vermuthung, daß diesem
Verzicht erst ein Vertrag mit der Krone Preußens
vorhergehen werde. Die Sequestration des Welfen-
fonds ist wegen des Widerstands des Königs Georg
erfolgt. Es ist sogar, wenn auch mit Unrecht,
bestritten, ob sie nach dessen Tode noch zu Recht
besteht. Jedenfalls wird die Beschlagnahme nach
der Unterwerfung des Herzogs sofort aufgehoben,
wie Niemand bezweifeln kann. Der Anspruch des
Herzogs auf den braunschweigischen Thron ist aber
so unbestreitbar, daß ein Vertrag über denselben
kaum Sinn hat. Sicher werden aber alle Freunde
der neuen deutschen Einheit erfreut sein, wenn mit
dem Verzicht des hannoverschen Prätexten wieder
ein Lager der Opposition gegen das Reich unhalt-

bar wird. Demselben stehen zur Seite vier Landes-
minister und zwar:

- a) der Ministerpräsident, welcher gleich-
zeitig das Ministerium des Innern ver-
waltet; für diese Stelle ist der Unterstaats-
sekretär Herzog designirt;
- b) der Justizminister, welchen Posten der
jetzige General-Advokat für Elsaß-Lothringen,
Herr v. Buttammer, übernehmen dürfte;
- c) der Unterrichtsminister;
- d) der Minister für Finanzen und
öffentliche Arbeiten.

Die beiden letzteren Portefeuilles, für welche die
Personenfrage noch unentschieden ist, könnten mög-
licherweise an Elsaßler vergeben werden; doch
wurden, wie gesagt, noch keine Namen dafür genannt.

Nach der neuen Organisation fallen fort:
das Bezirkspräsidium sowie
das Bezirkspräsidium in Straßburg.
Dagegen bleibt eine Art von Bezirksprä-
sidium in Kolmar und Metz.

Ferner ist die Rede davon, daß neben dem er-
weiterten Landes-Ausschuß eine Erste
Kammer oder eine Art von Staatsrath von
12—20 Mitgliedern errichtet werden soll, dessen
Aufgabe es wäre, die Gesetze juristisch vorzubereiten.

Sollte Herr v. Manteuffel die Statthalter-
würde ablehnen, soll der Vicepräsident des preußi-
schen Staatsministeriums, Graf zu Stolberg-
Wernigerode damit betraut werden. Derselbe würde
sich seiner gewinnenden persönlichen Eigenschaften
halber und weil sein ungeheures Vermögen ihm
die ausgebreitetste und in Straßburg gerade so
wichtige Repräsentation gestattet, unserer Ansicht
nach noch viel mehr eignen als der Herr v. Man-
teuffel, dessen Strenge und soldatische Knappheit
den Elsaßern überhaupt wenig zusagen dürfte.

Politische Uebersicht.

Der schweizerische Ständerath und der
Nationalrath haben sich und zwar der Stände-
rath mit 27 gegen 13 Stimmen, der National-
rath mit 76 gegen 49 Stimmen darüber geeinigt,
den Art. 65 der Verfassung zu beseitigen und durch
die folgende Bestimmung zu ersetzen: „Wegen
politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt
werden. Körperliche Strafen sind unterlagt.“
Somit ist das unbedingte Verbot der Todesstrafe
aufgehoben, der Befehl der beiden Räthe unter-
liegt indes noch der Volksabstimmung.

Welch herrliches Leben die Clerisei in Oester-
reich bis jetzt geführt hat, beweist folgende That-
sache: Kardinal Fürst Schwarzenberg aus Prag
ist seit einigen Tagen in Wien, um gegen die Be-
steuerung des erzbischöflichen Vermögens bei der
Regierung Vorstellungen zu erheben. Derselben
dürften aber keinen Erfolg haben, denn es wird
versichert, die Regierung sei fest entschlossen, die
seit mehreren Jahren schon ausstehenden Steuern
des beinahe vier Millionen Gulden betragenden erzbis-
chöflichen Vermögens endlich eintreiben zu lassen
und nöthigenfalls auch vor gerichtlichen Schritten
nicht zurückzuschrecken. Die geistlichen Herren scheinen
in der Praxis dem Schriftwort nicht hold zu sein,
daß man auch dem Kaiser giebt, was des
Kaisers ist.

Die französische Regierung scheint fast ent-
schlossen zu sein, sich von den Pfaffen nicht auf-

Die neue Organisation in Elsaß- Lothringen.

Das „D. Montagsbl.“ ist in der Lage, über
die Art der in Aussicht genommenen Verwaltungs-
Organisation in Elsaß-Lothringen folgende Mit-
theilungen, welche auf authentischer Grundlage
beruhen sollen, zu machen:

An die Spitze der Reichslande tritt ein Staats-
halter, für welchen Posten, wie jetzt mit ziem-
licher Gewißheit angenommen wird, Feldmarschall
v. Manteuffel vom Kaiser ernannt werden

Die letzte parlamentarische Soirée beim Reichskanzler.

Am Sonnabend fand bei dem Fürsten Bismarck abermals eine parlamentarische Soirée statt, welcher namentlich viele nationalliberale Reichstagsmitglieder beizuhöhen.

Der Reichskanzler war besonders aufgelegt und persönlich liebenswürdig, die ihm aus London von seinem englischen Kollegen Lord Beaconsfield zu Theil gewordene „Zustimmungadresse“ zu seinem Jollyprogramm hatte ihn in eine besonders animirte Stimmung versetzt.

Das unpolitische Ereigniß des Abends war die Reichshändin; der Reichskanzler hat seinem Phykar eine Gesellschaft beigelegt. Ad vocem Reichshändin wurde erzählt, wie ein bekannter Centrums-Abgeordneter, der beim Reichskanzler zum Diner geladen worden, von Phykar fortwährend beschimpft worden sei, so daß der Centrumsmann an seinen nationalliberalen Kollegen die Frage richtete, ob das Thier wohl beißen würde.

Beim Salvator, Münchener Hofbräu und Bodlesig sich die Gesellschaft nieder; bald hatte sich in den Treibhauszimmern des Wintergartens eine Gruppe gebildet, bald im Saal, überall war der geschäftige Wirth zur Stelle.

Nach wurde des neulich vom Abg. v. Bühler gestellten Abfrügnungsantrages Erwähnung gethan. Als zuerst der Reichskanzler diesen Antrag eingehändig erhielt, habe er bemerkt, daß das ein sehr schöner Gedanke sei, wenn nur erst eine der anderen Mächte den Anfang mit der Abrüstung machen wolle.

Die holländische Landbesicht, nämlich die samoje symbolische Figur auf dem Denkmal-

brunnen auf dem Markt in Halle kennt wohl Jedermann und wäre es auch nur vom Hörensagen. Daß hätte man in Zukunft auch beinahe von einem hallischen Storck gesprochen, denn — Gott wer's verübt hat — über dem Portal der neuen geburthshülfschen Klinik in Halle war ein steinerne Storck, als zarter Hinweis auf den in diesem Hause zu erwartenden Kinderlegen angebracht.

† Der „Thüringer Bzg.“ meldet man eine fast ungläublich klingende Nachricht von Weimar. Darnach wurde die in diesen Tagen für das neue Landgericht fertig gestellte und nach dem Dresdener Modell gebaute Fallbeilmaschine Mittwoch Vormittag 10 Uhr bezüglich ihrer Wirkung geprobt, indem ein verstorbenen Zuchthäusler durch dieselbe gelöst wurde.

Localnachrichten.

Merseburg, den 1. April 1879.

** Bekanntlich hat der Justiziskus im vorigen Jahre einen Theil des dem Gärtner Voigt hier gehörigen Gartens tauschweise als Bauplatz erworben. Wie wir von gut unterrichteter Seite hören, wird auf diesem Plage binnen Kurzem mit dem Baue des neuen Gerichtsgebäudes begonnen werden.

** Die Horkmann'sche Schwerkraftmaschine ist nunmehr durch ihren gegenwärtigen Besitzer, Herrn A. Wakszynski aus Berlin, in der Kaiser Wilhelmshalle ausgestellt.

** Wir sahen gestern, daß verschiedene Schulfinder sich es angelegen sein ließen, die Schwäne des Gottbardistiehs zu füttern.

Am vergangenen Freitag Abend wurde von der Privat-Theater-Gesellschaft vom 19. Dezember 1828 das fünfacte Volksstück mit Gesang: „Die Lieber des Müllkanten“ von R. Kneißel in der gelungensten Weise zur Aufführung gebracht.

2. Affe geradezu hinführend und von durchschlagendem künstlerischen Effekt. Die übrigen Mitwirkenden spielten mit gleicher Bravour, so daß der Gesamteindruck trotz zahlreicher Neubezugungen in den Rollenfassern ein vorzüglichlicher zu nennen war.

Sabt Erbarmen!

Ein firtzet, gellender, markenschütternder Schrei! — Die Wasser gurgeln, ein Paar Blästein steigen auf und weiter treiben die Wellen.

Ehe das Unglück über Siegebin hereinbrach, da kam eine gar trübe Kunde aus dem kleinen westpreussischen Städtchen Schweg: „Was wir besuchten, es ist hier ungesund, nur noch weit entziehlicher! Das Schwelwasser der Weichsel hat die Dämme durchbrochen und beinahe unsere ganze Unterstadt ist von dem rasenden Element vernichtet worden.

Das war ein herzerregender Hülfeschrei! Hier ist nun nicht die Frage: Was that Ungarn, was that die ganze große österröische Nation für Schweg? Hier ist die Frage: Was thaten die Deutschen für die unglückliche deutsche Stadt?

Und wenn nun Niemand für sie eintritt und wenn die Schwäger selber schweigen in stumpfer Ergebung, so will ich das Echo ihres Hülfeschreies sein und rufen und immer wieder rufen: Helft, o helft Euren unglücklichen Brüdern in Schweg, nehmt einen bescheidenen Theil von dem, was ihr sammelt für Ungarn und geht es Euren noch viel dringender bedürftigen Landsleuten in Schweg. Um deutschen Namens Ehre willen seit mitleidig, habt Erbarmen!

Merseburg, am 31. im Lenzmonat 1879. William Hellwig.

Was dem Generalpostmeister Dr. Stephan Alles an's Herz gelegt wird.

In der dieser Tage ausgegebenen Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1877 berichtet Generalpostmeister Stephan in dem Abschnitt vom amtlichen Schriftwechsel auch von den „zahlreichen Bildlingen unter den Einschläufen, welche sich durch Selbstsamkeit des Inhalts, oft auch durch gänzlich Formlosigkeit kennzeichnen.“

Merseburger Correspondent.

Erscheint:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und
Sonntag früh 7 Uhr.
Redaktion: große Ritterstraße Nr. 25.

Wöchentliche Beilage:
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis:
pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark
20 Pfg. durch den Herkunftsbesitzer. — 1 Mark
25 Pfg. durch die Post.

Nr. 52.

Dienstag den 1. April.

1879.

Für das laufende zweite Quartal werden
Abonnements auf den „Merseburger Correspondent“
zum Preise von 125 resp. 120 Pf. von allen
Abnehmern, Postboten, sowie in der Expedition
angenommen.

Das Strafvollzugsgesetz.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Voll-
ziehung der Freiheitsstrafen umfasst in sieben Ab-
schnitten 44 Paragraphen. Der erste Abschnitt über
Strafanstalten lautet wörtlich:

§ 1. Die gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen sind
zu vollziehen: I. die Zuchthausstrafe in den zu ihrer
Vollziehung bestimmten Anstalten, Zuchthäusern; II. die
Festungshaft in Festungen oder anderen zur Verhütung
von Festungshaft bestimmten Räumen; III. die Gefängnis-
strafe, deren Dauer drei Monate erreicht, in den
Landesgefängnissen; IV. die Gefängnisstrafe von kürzerer
Dauer und die Haftstrafe in den Amtsgefängnissen; V.
gegen jugendliche Personen § 57 des Strafgesetzbuchs
erkannten Strafen, deren Dauer einen Monat erreicht, in
sonderbar dazu bestimmten Anstalten.

§ 2. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, Ge-
fängnisstrafen, deren Dauer drei Monate nicht erreicht,
wie Haftstrafen in den Landesgefängnissen, und gegen
jugendliche Personen Freiheitsstrafen, deren Dauer einen
Monat nicht erreicht, in den Anstalten für jugendliche
Sträflinge, § 1 Nr. vollstrecken zu lassen.

§ 3. In die Anstalten für jugendliche Sträflinge
sind nur Personen aufgenommen werden, welche nicht
das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben; sie können
bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre in solchen
Anstalten gehalten werden.

§ 4. Die Sträflinge sind von anderen Gefangenen,
die Haftstrafe von den Gefängnissträflingen zu
erhalten; Ausnahmen sind nur in Fällen eines dringenden
Bedürfnisses gestattet. Die männlichen Sträflinge
sind von den weiblichen räumlich der Art getrennt zu
halten, daß jede Begegnung ausgeschlossen bleibt.

§ 5. Die Strafanstalten dürfen nicht zu leicht als
Erziehungs- oder Besserungsanstalten (§ 56 des Straf-
gesetzbuchs) oder als Arbeitshäuser (§ 362 Abs. 2 des
Strafgesetzbuchs) benutzt werden.

§ 6. Zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen dürfen
gesundheitschädliche Räume nicht benutzt werden. Bei
Vorfällen von Einzelzellen, welche zum Aufenthalt von
zwei und bei Nacht bestimmt sind, ist ein Zutritt von
zwei und wenn dieselben zum Aufenthalt nur bei Nacht
bestimmt sind, von 11 Uhr, für die Fenster der Zellen
eine Vorrichtung von 1 qm als Mindestmaß anzunehmen.
Die Fenster müssen mindestens zur Hälfte geöffnet
werden können. Gemeinschaftliche Schlafräume müssen
mindestens 10, geschlossene Arbeitsräume mindestens 8
qm Raum für jede unterzubringende Person ent-
halten. Arbeitsräume dürfen nicht zugleich als Schlaf-
räume benutzt werden. In jeder Strafanstalt soll ein
zur Bewegung der Gefangenen im Freien geeigneter
Raum gehören.

Die folgenden Abschnitte behandeln die Aus-
führung dieser Bestimmungen und verbreiten sich
größtenteils über die Ordnung in den Strafanstalten über
Beschäftigung, Befestigung, Kleidung, Krankheits-
fälle, Seelsorge, Unterricht, Erholung, Besuche und
verkehrlichen Verkehr. Die bestehenden Bestimmungen
über die Freiheitsstrafen, welche Militärbehörden
vollstrecken, und über die Festungshaft, welche in
der Festung vollstreckt wird, bleiben von dem Gesetz
unberührt. Der Einführungsstermin ist offen ge-
lassen. In so weit in einem Bundesstaat zur
Durchführung des Gesetzes die erforderlichen bau-
lichen Einrichtungen fehlen, kann der Bundesrath
in einem späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten des-
selben festsetzen. In den sehr eingehenden und von
vielen Anlagen begleiteten Motiven wird als Auf-
gabe des Entwurfs bezeichnet, daß in ihm die
Grenzen bestimmt werden, bis zu welchen neben
der allgemeinen Regel des gleichmäßigen Strafvoll-

zugs eine individualisirende Behandlung des Ein-
zelnen behufs thunlichster Ausgleichung hätte Statt
haben können.

Ueber den Stand der Welfenfrage

erhält die „Magdeburgerische Zeitung aus Braun-
schweig“ folgende aus best informirter Quelle stam-
mende Mittheilung: Bald nach dem Tode Georg V.
hatte unser Herzog verüht, den Herzog von
Cumberland zum Aufgeben seiner Ansprüche auf
die Krone von Hannover zu bewegen. Es war
vergeblich. Die Herren von der hannoverschen
Welfenpartei wußten den Präsidenten zu über-
zeugen, daß ein Verzicht unwürdig eines Welfen-
fürsten sei. Dam kam die dänische Heirath und
die Verlobung des Herzogs von Connaught mit
der Prinzessin Louise Margarethe. Dies wurde für
die Königin Victoria, deren stark ausgeprägte wel-
fische Gesinnung bekannt ist, Veranlassung, ihrer-
seits einen Versuch zum Friedensstiftung zu machen.
Da zu gleicher Zeit das damals noch in der Vor-
bereitung befindliche braunschweigische Regent-
gesetz jeder welfischen Agitation in Braunschweig
im Voraus den Boden entzog, so drängte sich dem
Herzog von Cumberland die Ueberzeugung auf,
daß ein ferneres Aufrechterhalten seiner Ansprüche
ihm nicht zu empfehlen sei.



Die neue Organisation in Elsaß-Lothringen.

Das „D. Montagsbl.“ ist in der Lage, über
die Art der in Aussicht genommenen Verwaltungs-
Organisation in Elsaß-Lothringen folgende Mit-
theilungen, welche auf authentischer Grundlage
beruhen sollen, zu machen:

An die Spitze der Reichslande tritt ein Staats-
halter, für welchen Posten, wie jetzt mit ziem-
licher Gewißheit angenommen wird, Feldmarschall
v. Manteuffel vom Kaiser ernannt werden

dürfte. Demselben stehen zur Seite vier Landes-
minister und zwar:

- a) der Ministerpräsident, welcher gleich-
zeitig das Ministerium des Innern ver-
waltet; für diese Stelle ist der Unterstaats-
sekretär Herzog designirt;
- b) der Justizminister, welchen Posten der
jetzige General-Advokat für Elsaß-Lothringen,
Herr v. Buttammer, übernehmen dürfte;
- c) der Unterrichtsminister;
- d) der Minister für Finanzen und
öffentliche Arbeiten.

Die beiden letzteren Posten, für welche die
Personenfrage noch unentschieden ist, könnten mög-
licherweise an Elsaßler vergeben werden; doch
wurden, wie gesagt, noch keine Namen dafür genannt.

Nach der neuen Organisation fallen fort:
das Bezirkspräsidium in Straßburg,
das Bezirkspräsidium in Metz.

Dagegen bleibt eine Art von Bezirksprä-
sidium in Kolmar und Metz.
Ferner ist die Rede davon, daß neben dem er-
weiterten Landes-Ausschuß eine Erste
Kammer oder eine Art von Staatsrath von
12-20 Mitgliedern errichtet werden soll, dessen
Aufgabe es wäre, die Gesetze juristisch vorzubereiten.

Sollte Herr v. Manteuffel die Statthalter-
würde ablehnen, soll der Vicepräsident des preußi-
schen Staatsministeriums, Graf zu Stolberg-
Wernigerode damit betraut werden. Derselbe würde
sich seiner gewinnenden persönlichen Eigenschaften
erhalten und weil sein ungeheures Vermögen ihm
die ausgebreitetste und in Straßburg gerade so
wichtige Repräsentation gestattet, unserer Ansicht
nach noch viel mehr eigen als der Herr v. Man-
teuffel, dessen Strenge und soldatische Knappheit
in den Elsaßern überhaupt wenig zujagen dürfte.

Politische Uebersicht.

Der schweizerische Ständerath und der
Nationalrath haben sich und zwar der Stände-
rath mit 27 gegen 13 Stimmen, der National-
rath mit 76 gegen 49 Stimmen darüber geeinigt,
den Art. 65 der Verfassung zu beseitigen und durch
die folgende Bestimmung zu ersetzen: „Wegen
politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt
werden. Körperliche Strafen sind unterlagt.“
Somit ist das unbedingte Verbot der Todesstrafe
aufgehoben, der Beschluß der beiden Räte unter-
liegt indes noch der Volksabstimmung.

Welch herrliches Leben die Clerisei in Oester-
reich bis jetzt geführt hat, beweist folgende That-
sache: Kardinal Fürst Schwarzenberg aus Prag
ist seit einigen Tagen in Wien, um gegen die Be-
steuerung des erbischoflichen Vermögens bei der
Regierung Vorstellungen zu erheben. Derselben
dürften aber keinen Erfolg haben, denn es wird
versichert, die Regierung sei fest entschlossen, die
seit mehreren Jahren schon ausstehenden Steuern
des beinahe vier Millionen Gulden betragenden er-
bischoflichen Vermögens endlich eintreiben zu lassen
und nöthigenfalls auch vor gerichtlichen Schritten
nicht zurückzuschrecken. Die geistlichen Herren scheinen
in der Praxis dem Schriftwort nicht hold zu sein,
daß man auch dem Kaiser giebt, was des
Kaisers ist.

Die französische Regierung scheint fast ent-
schlossen zu sein, sich von den Pfaffen nicht auf-